

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Produkte und Services (AGB)

der NotarNet GmbH

Teil A: Allgemeine Bedingungen.....	2
Begriffsbestimmungen.....	2
1. Vertragsverhältnis.....	3
2. Erfüllungs-, Leistungs- und Erfolgsort, Leistungszeit, Teilleistungen.....	5
3. Technische Grundlagen und Bedingungen der Nutzung der Leistungen.....	6
4. Besondere Regelungen bei der Erbringung von Dienstleistungen.....	7
5. Besondere Regelungen bei Überlassung von Hardware.....	7
6. Besondere Regelungen bei Überlassung von Software.....	11
7. Besondere Regelungen zur Verfügbarkeit.....	15
8. Fernwartung/ Zugriff.....	15
9. Einschaltung von Dritten bei der Leistungserbringung.....	16
10. Pflichten des Nutzers, insbesondere Mitwirkungsleistungen.....	16
11. Unzulässige Nutzungen.....	18
12. Sicherungen von Zugangsmitteln/ Sperrung.....	19
13. Änderungen der Systeme.....	20
14. Vergütung.....	20
15. Mangel.....	22
16. Haftung.....	24
17. Garantien.....	25
18. Verjährung.....	26
19. Datenschutz.....	26
20. Sicherheitsrichtlinien.....	27
21. Geheimhaltung.....	27
22. Laufzeit, Kündigung, Teilkündigung.....	28
23. Änderungen der Regelungen.....	29
24. Schlussbestimmungen.....	29
Teil B: Bedingungen für Produkte des elektronischen Rechtsverkehrs.....	31
1. XNotar.....	31
2. qeS-Beglaubigung (vormals „Präsenzbeglaubigungen (PBG)“.....	32
3. Softwarepflegeleistungen XNotar und qeS-Beglaubigung.....	32
4. Mandantenportal.....	34
5. Support.....	35
6. Datenschutzerklärung.....	36

Teil A: Allgemeine Bedingungen

Begriffsbestimmungen

In diesen Bedingungen sollen die nachfolgenden Begriffe im Zweifel die zugewiesene Bedeutung haben.

Abrechnungsperiode	entspricht regelmäßig dem Zeitraum, auf den sich die vereinbarte Vergütung, beispielweise in einer Preisliste, bezieht. Die Abrechnungsperiode endet dabei mit dem Kalendermonat, der Kalenderwoche oder dem Kalenderjahr. Die Zeit ab Vertragsbeginn bis zum ersten Ablauf der Abrechnungsperiode ist eine Rumpfperiode.
Dokumentation	bezeichnet Bedienungsanleitungen, Benutzerdokumentationen, Installationshinweise, Schulungsmaterialien, Programmiermaterialien und sonstige Dokumente, die der Erläuterung der Nutzung einer vertraglichen Leistung oder eines Leistungsergebnisses dienen.
IT-Ressourcen	sind Hard-, Software und Netzwerkkomponenten
Notarnetz	ist das von der Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts (BNotK), betriebene, geschlossene Wide Area Network (WAN) für Notare und bestimmte angeschlossene Institutionen.
Open-Source-Software (OSS)	ist Software, die den Bestimmungen einer Lizenz unterliegt, die die Offenlegung und/oder Bereitstellung der Sourcecodes und/oder die Einräumung von Rechten am Sourcecode durch den Unternehmer als Bedingung bestimmter Nutzungen aufstellt.
Programmstand, aktueller	ist eine Software in der Fassung, die sich durch Installieren aller aktuell dazu bereitgestellten Patches, Updates oder Versionen ergibt.
Schadsoftware	sind Computerprogramme, die unerwünschte Funktionen ausführen können, die sich nachteilig auf die Sicherheit und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme auswirken können.

Softwarepaket	sind von der NotarNet GmbH in einem Produkt zusammengefasste Computerprogramme und sonstige damit verbundene Leistungen.
Sourcecode	bezeichnet Software in der menschenlesbaren Form einer Programmiersprache einschließlich der erforderlichen Dokumentation, die noch eines Übersetzungs- oder eines Verarbeitungsvorgangs bedarf, um daraus Objektcode zu erzeugen.
Standorte	sind sämtliche bestehenden und zukünftigen Standorte der NotarNet GmbH.
Supportzeiten	bedeutet 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr Ortszeit an Werktagen am Sitz der NotarNet GmbH. Samstag gilt nicht als Werktag.
Zusatzleistungen	sind Leistungen, die von der NotarNet GmbH ergänzend zu einer Hauptleistung erbracht werden und gesondert zu vergüten sind.

1. Vertragsverhältnis

1.1. Gegenstand, Rangfolge, Zustandekommen

- 1.1.1. Dieses Dokument enthält die allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“), zu denen die NotarNet GmbH („**NotarNet**“) gegenüber ihren Kunden Leistungen erbringt.
- 1.1.2. Vertragsgegenstand dieser AGB sind alle Leistungen der NotarNet gegenüber ihren Kunden. Leistungen können insbesondere die Bereitstellung von Hardware oder Software, Zugang zu Netzen oder IT-Diensten, Support oder weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Informationstechnik durch Notare umfassen.
- 1.1.3. Diese AGB gelten auch, wenn die Vertragspartner zukünftig Leistungen von der NotarNet vereinbaren, ohne dass die NotarNet erneut auf diese AGB verweisen muss. Dies gilt insbesondere für Leistungsangebote, die von der NotarNet erst zukünftig geschaffen werden.
- 1.1.4. Frühere Allgemeine Geschäftsbedingungen der NotarNet werden durch diese AGB ersetzt.

- 1.1.5. Beabsichtigte Änderungen der AGB werden dem Vertragspartner in Textform mindestens 6 Wochen vor ihrem Wirksamwerden mitgeteilt.
- 1.1.6. § 312i BGB Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 ist nicht anzuwenden.

1.2. Regelungsbestandteile und Rangfolge

- 1.2.1. Die folgenden Bestandteile gelten in der dargestellten Folge und stellen die Leistungsbeschreibung dar:
 - die Produktbeschreibungen,
 - deren Anlagen,
 - Anlagen zu Teil B (Besondere Produktbedingungen) dieser AGB,
 - Teil B (Besondere Produktbedingungen) dieser AGB
 - weitere Anlagen zu diesen AGB in der Reihenfolge ihrer Bezifferung und zuletzt
 - Teil A (Allgemeine Bedingungen) dieser AGB.
- 1.2.2. Leistungsbeschreibungen ergeben sich aus den von der NotarNet zu einem Produkt oder einer sonstigen Leistung vor oder bei Vertragsschluss dargestellten Merkmalen oder sonstigen Angaben zu einem Produkt oder einem Angebot („**Produktbeschreibungen**“), den Preislisten und den Regelungen dieser AGB zu den jeweiligen Leistungen („**Leistungsbeschreibungen**“). Die Leistungsbeschreibungen können insbesondere auch Umfang sowie Modalitäten der Leistungserbringung bestimmen. Produktbeschreibungen gelten nur, wenn sie als Texte oder Bilder von der NotarNet digital oder in Papierform bereitgestellt wurden. Mündliche Auskünfte stellen keine Leistungsbeschreibung dar, wenn sie nicht von der NotarNet in Textform bestätigt werden.
- 1.2.3. Von diesen AGB insgesamt oder teilweise abweichende AGB des Nutzers erkennt die NotarNet nicht an, es sei denn, sie hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn die NotarNet in Kenntnis entgegenstehender AGB des Nutzers die Leistungen vorbehaltlos erbringt. Die Zustimmung kann ausschließlich die Geschäftsführung oder ein von dieser schriftlich dazu bevollmächtigter Mitarbeiter erteilen.

1.3. Nutzer, Zustandekommen von Verträgen, zusätzliche Leistungen

- 1.3.1. Die Leistungsangebote der NotarNet richten sich an amtierende Notare und Notariatsverwalter zu deren beruflichen Zwecken. Als Vertragspartner sind auch Gesellschaften gestattet, in denen sich zumindest ein Notar mit einer oder mehreren anderen Personen zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat oder gemeinsame Geschäftsräume hat (§ 9 BNotO), sowie notarielle Organisa-

tionen wie die Notarkammern, die Ländernotarkasse und die Notarkasse („**Bezugsberechtigung**“). „**Nutzer**“ bezeichnet nachfolgend einen Vertragspartner der NotarNet aus diesem Personenkreis.

- 1.3.2. Angebote auf den Internetseiten der NotarNet stellen im Zweifel nur Einladungen zur Abgabe von Angeboten durch den Nutzer dar. Das Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses erfordert insbesondere die Prüfung der Berechtigung des Nutzers nach Ziffer 1.3.1 durch die NotarNet. Die Mitteilung des Zugangs eines Angebotes des Nutzers stellt keine Annahme dar, wenn diese nicht ausdrücklich zusätzlich erklärt wird. Im Zweifel kommt ein Vertrag erst mit Beginn der Leistungsausführung durch die NotarNet zustande.
- 1.3.3. Verlangt der Nutzer Leistungen, die nicht Gegenstand der Leistungsbeschreibung sind, werden diese im Zweifel als zusätzliche Leistungen vereinbart und sind gesondert zu vergüten. Vor-Ort-Leistungen oder Schulungen stellen immer zusätzliche Leistungen dar. Zum Abschluss entsprechender Verträge ist die NotarNet nicht verpflichtet. Die Abrechnung erfolgt im Zweifel nach Aufwand, siehe Ziffer 14.2.

1.4. Verhältnis zu den Nutzungsbedingungen für die Teilnahme am NotarNetz der Bundesnotarkammer

- 1.4.1. Für die Nutzung bestimmter Leistungen der NotarNet ist das von der Bundesnotarkammer betriebene NotarNetz Grundlage. Für die Nutzung des NotarNetzes gelten die Nutzungsbedingungen für die Teilnahme am NotarNetz der Bundesnotarkammer. Bedingung der Nutzung der Leistungen der NotarNet ist dann das Bestehen eines entsprechenden Nutzungsverhältnisses bezüglich des NotarNetzes.
- 1.4.2. Der Nutzer verpflichtet sich auch gegenüber der NotarNet seinen Pflichten aus dem Nutzungsverhältnis bezüglich des NotarNetzes nachzukommen. Verstößt der Nutzer gegen diese Pflichten, stellt dies daher zugleich einen Verstoß gegen die Pflichten aus diesen AGB dar.

2. Erfüllungs-, Leistungs- und Erfolgsort, Leistungszeit, Teilleistungen

- 2.1. Erfüllungs-, Leistungs- und Erfolgsort sind im Zweifel am Sitz der NotarNet. Dies gilt insbesondere, wenn die Vertragspartner für konkrete Leistungen keinen Ort der Leistungserbringung bestimmt haben. Versendungen oder Übermittlungen erfolgen auf Risiko des Nutzers.
- 2.2. Etwaige Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind von der NotarNet schriftlich als verbindlich zugesagt. Die NotarNet

darf Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Nutzer sinnvoll nutzbar sind.

- 2.3. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem die NotarNet durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, einschließlich einer angemessenen Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt, Arbeitskampf und die fehlende oder mangelhafte Mitwirkung des Nutzers. Höhere Gewalt sind dabei alle ungewöhnlichen Leistungshindernisse oder -erschwernisse, die von keiner Vertragspartei beherrscht werden, selbst wenn mit deren Eintritt gerechnet werden konnte.
- 2.4. Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.
- 2.5. Mahnungen und Fristsetzungen des Nutzers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als 2 Wochen ist nur unter besonderen Umständen angemessen.
- 2.6. Verzögert sich die Leistung der NotarNet, gerät die NotarNet nicht vor Zugang von zwei Anmahnungen zumindest in Textform in Verzug, es sei denn die dadurch verursachte Verzögerung ist dem Nutzer unzumutbar.

3. Technische Grundlagen und Bedingungen der Nutzung der Leistungen

- 3.1. Die NotarNet ist frei in der Umsetzung und Ausgestaltung von Leistungen, soweit die Leistungsbeschreibungen keine konkreten Vorgaben enthalten. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Einhaltung von Standards (z. B. DIN, ISO, W3C, BSI).
- 3.2. Es obliegt dem Nutzer, die technischen und sonstigen Voraussetzungen für die Nutzung der Leistungen von der NotarNet, insbesondere die Anforderungen an IT-Ressourcen („**Systemvoraussetzungen**“), zu ermitteln und vor der Inanspruchnahme der Leistungen zu schaffen. Dies gilt nicht, soweit die NotarNet die technische Machbarkeit bezüglich der konkreten Systeme oder die Systemvoraussetzungen beim Nutzer als eigene Leistung geprüft hat.
- 3.3. Die NotarNet kann die Systemvoraussetzungen oder Systemempfehlungen im Einzelfall mitteilen, in die Leistungsbeschreibung aufnehmen oder auf den eigenen, digitalen Informationsangeboten bereitstellen. Von der NotarNet veröffentlichte Systemanforderungen sind unverbindliche Mindestanforderungen für eine Nutzung der Leistungen von der NotarNet zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Die NotarNet ist bezüglich Beeinträchtigungen der Leistung oder sonstiger Störungen beim Nutzer

von Gewährleistung und Haftung befreit, wenn diese auf der Nichteinhaltung der Mindestanforderungen beruhen.

- 3.4. Die Systemvoraussetzungen werden von der NotarNet gemäß technischem Fortschritt von Zeit zu Zeit angepasst und sagen keine Beschaffenheit der Leistungen der NotarNet über die gesamte Vertragslaufzeit zu. Es obliegt dem Nutzer, vor Bestellungen von Leistungen, aktuell zu prüfen, ob sich die Systemvoraussetzungen oder Systemempfehlungen geändert haben. Dies gilt auch bei Kenntnis der NotarNet von der beabsichtigten Verwendung der Leistungen von der NotarNet durch den Nutzer.
- 3.5. Empfiehlt die NotarNet ein System oder bestimmte Systemkomponenten, obliegt es allein dem Nutzer, die Kompatibilität zu prüfen und herbeizuführen, wenn er von der Empfehlung abweicht.
- 3.6. Von der NotarNet sind nur die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich und konkret genannten Komponenten geschuldet. Weitere Software, Hardware, Zugang, Telekommunikations- oder Datendienste, sonstige Dienste oder Gegenstände, die erforderlich sind, um die Leistungen von der NotarNet mit den Systemen des Nutzers zu verbinden oder zu installieren, sind vom Nutzer auf eigene Kosten zu stellen. Insbesondere gilt dies für Racks, Anschlüsse und Patch- oder sonstige Kabel. Sofern die NotarNet solche Komponenten dennoch überlässt, werden diese zu den allgemeinen Preisen von der NotarNet berechnet.

4. Besondere Regelungen bei der Erbringung von Dienstleistungen

- 4.1. Erbringt die NotarNet Leistungen, die verschiedenen Vertragstypen unterliegen, soll auf den Vertrag insgesamt Dienstvertragsrecht Anwendung finden und – soweit die Anwendung von Dienstvertragsrecht unangemessen oder unpassend erscheint – auf die unterschiedlichen Leistungsteile der jeweilige gesetzliche Vertragstyp.
- 4.2. Im Zweifel erbringt die NotarNet Leistungen auf dienstvertraglicher Grundlage. Insbesondere gilt dies für vertraglich übernommene Leistungspflichten in den Bereichen Services, Beratung, Prüfung, Unterstützung bei Problemen oder Fragen zu Produkten oder Leistungen. Die NotarNet übernimmt keine Erfolgsszusage, soweit Leistungen im Zugang zu Netzen oder auf der Verfügbarkeit von IT- oder TK-Ressourcen basieren.

5. Besondere Regelungen bei Überlassung von Hardware

5.1. Anwendung der nachfolgenden Regelungen

Beziehen sich Leistungen von der NotarNet (auch) auf Hardware oder andere Gegenstände („**Hardware**“), beispielsweise bei Überlassung von Geräten auf Dauer

oder für eine bestimmte Zeit, gelten zusätzlich die nachfolgenden besonderen Regelungen.

5.2. Lieferung und Installation

- 5.2.1. Übernimmt die NotarNet die Lieferung von Hardware zum Nutzer, geht die Gefahr mit der Übergabe an den Spediteur auf den Nutzer über. Die Ware kann von der NotarNet bis zum Eintreffen beim Nutzer versichert werden. Als Bereitstellungstermin gilt das Versanddatum. Eine Rücklieferung erfolgt auf Gefahr des Nutzers.
- 5.2.2. Übernimmt die NotarNet die Installation von Hardware beim Nutzer oder wirkt daran mit, so sind zunächst gemeinsam die beim Nutzer zu schaffenden Voraussetzungen zu planen und mögliche Zieltermine für die Leistungen von NotarNet zu vereinbaren.
- 5.2.3. Die Leistung der Installation beschränkt sich – sofern nicht anders vereinbart – auf den Aufbau der von der NotarNet bereitgestellten Komponenten beim Nutzer. Einrichtung, Einbau oder Integration in IT-Systeme sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung von der NotarNet geschuldet und stellen regelmäßig zusätzliche Leistungen dar.

5.3. Zusätzliche Leistungen

Im Zweifel erbringt die NotarNet zusätzliche Leistungen als dienstvertragliche Unterstützung des Nutzers unter dessen Projektleitung auf Basis der Vergütung nach Aufwand.

5.4. Software als Bestandteil

Auch ohne konkrete Vereinbarung kann (i) die Hardware Software enthalten (embedded Software), (ii) die Einrichtung oder Nutzung der Hardware Software erfordern oder (iii) Software von der NotarNet zusammen mit Hardware überlassen werden. In allen Fällen gelten für die Nutzung der Software im Zweifel die Bedingungen für Softwareüberlassung von der NotarNet einschließlich der Regeln zur Drittsoftware.

5.5. Überlassung von Hardware für eine begrenzte Zeit

- 5.5.1. Bei der Überlassung von Hardware auf Zeit finden die Regelungen dieser Ziffer 5.5 zusätzlich und vorrangig Anwendung.
- 5.5.2. Eine Kündigung des Nutzers wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn der NotarNet in zumutbarem Umfang Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist.

- 5.5.3. Der Nutzer ersetzt der NotarNet alle Schäden, die die Hardware bei Rückgabe aufweist, es sei denn er weist nach, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat.
- 5.5.4. Jede Nutzung der Hardware nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist unzulässig. Nutzt der Nutzer die Hardware dennoch weiter ohne Zustimmung der NotarNet, hat er die dafür dann von der NotarNet allgemein verlangte Vergütung zu bezahlen, sofern der Nutzer nicht einen wesentlich niedrigeren Schaden auf Seiten der NotarNet nachweist. Weitergehende Schadensersatzansprüche der NotarNet bleiben unberührt.

5.6. Hardwarewartung oder -instandhaltung

- 5.6.1. Übernimmt die NotarNet die Wartung oder Instandhaltung von Hardware, gelten die nachfolgenden Regelungen ergänzend und vorrangig. Unter Hardwarewartung sind im Zweifel lediglich Maßnahmen zur vorbeugenden Instandhaltung der von der NotarNet gelieferten Hardwarekomponenten zu verstehen, nicht aber die Instandsetzung bei Störungen. Wartung besteht weiter in Leistungen zur Unterstützung bei der Nutzung von Hardware-Produkten der NotarNet durch technische Hilfe, Bereitstellung von Aktualisierungen, Auskünften und Informationen.
- 5.6.2. Eine Verpflichtung zur Erbringung von Leistungen dieser Ziffer 5.6 besteht für die NotarNet nur bei ausdrücklicher Vereinbarung und nur, solange und soweit der Nutzer berechtigt zur Nutzung der zu wartenden Hardware ist.
- 5.6.3. Die NotarNet ist berechtigt, Maßnahmen der Instandhaltung auch zu erbringen, wenn der Nutzer die Beseitigung eines Mangels an der Hardware verlangt.
- 5.6.4. Hardwarewartung kann durch das Einspielen von Aktualisierungen auf die dem Nutzer überlassenen Geräte oder den Austausch von Geräten oder Komponenten erfolgen. Der Nutzer ist verpflichtet, alle angemessenen Mitwirkungshandlungen für die Hardwarewartung zu erbringen, insbesondere fallen darunter
- Fernzugriff zu ermöglichen
 - Komponenten auszuwechseln
 - Störungen zu beschreiben
 - Einstellungen zur Störungsbeseitigung vorzunehmen
 - Abstellen geeigneter Personen zur Störungsanalyse.
- 5.6.5. Ein fester Turnus der Wartung bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung. Im Zweifel legt die NotarNet das Wartungsintervall nach freiem Ermessen fest.

- 5.6.6. Die Hardware ist für die Zwecke der Instandhaltung lediglich in Augenschein zu nehmen. Eine Untersuchung darüber hinaus, insbesondere Maßnahmen bezogen auf die Software, Änderungen der Konfiguration, Anpassungen an Wünsche des Nutzers, Prüfung oder Austausch von internen Komponenten oder Analyse der Hardwarefunktionen sind nicht Gegenstand der Wartung, sondern werden nur auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung und gegen zusätzliche Vergütung durchgeführt.
- 5.6.7. Die NotarNet ist berechtigt, Änderungen an der überlassenen Hardware vorzunehmen, die der Instandhaltung dienen. Maßnahmen zur Verbesserung dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie für den Nutzer zumutbar sind und hierdurch der vertragsgemäße Gebrauch der Hardware nicht beeinträchtigt wird.
- 5.6.8. Soweit ein Gegenstand der Wartung unterliegt oder nach Mietrecht überlassen ist, hat der Nutzer der NotarNet auftretende Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Nutzer die Anzeige, verwirkt er seine Rechte, wenn er mindestens 3 Monate die vereinbarte Vergütung für die betroffene Leistung ungekürzt und vorbehaltlos zahlt.

5.7. Mängelbeseitigung durch Austausch

Mit Zustimmung des Nutzers kann die NotarNet die Hardware oder einzelne Komponenten zum Zwecke der Mängelbeseitigung austauschen. Der Nutzer wird seine Zustimmung hierzu nicht unbillig verweigern und geeignete Mitwirkungshandlungen erbringen, es gilt Ziffer 5.6.4 analog.

5.8. Weitergabe

- 5.8.1. Dem Nutzer ist es ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der NotarNet nicht gestattet, auf begrenzte Zeit dem Nutzer überlassene Hardware Dritten zu überlassen, zu veräußern, zu vermieten oder auf andere Weise dauernd oder vorübergehend weiterzugeben oder Dritten die Nutzung der Hardware zu gestatten oder zu ermöglichen.
- 5.8.2. Die unselbständige Nutzung durch die Arbeitnehmer des Nutzers bzw. sonstige dem Weisungsrecht des Nutzers unterliegende Dritte im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs ist stets zulässig.

6. Besondere Regelungen bei Überlassung von Software

6.1. Software als Leistungsgegenstand

- 6.1.1. Ist Leistungsgegenstand (auch) die Überlassung von Software auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit an den Nutzer, finden die Regelungen dieser Ziffer 6 zusätzlich und vorrangig Anwendung.
- 6.1.2. Softwarepakete können nach den Festlegungen in der Leistungsbeschreibung auf unterschiedliche Weise von der NotarNet bereitgestellt werden:
- als auf IT-Ressourcen des Nutzers zu installierende Software (Installationssoftware);
 - als auf IT-Ressourcen der NotarNet für den Nutzer betriebene Software (Application-Service-Providing, „**ASP**“);
 - als Zugang zu den Funktionalitäten einer von der NotarNet betriebenen Software (Software as a Service („**SaaS**“);
 - als auf Hardware bereits installierte Software.

Installationssoftware stellt die NotarNet zum Download durch den Nutzer in einer Version, die bei Installation eine ablauffähige Software erzeugt, mit einer Installationsanleitung bereit. Die Installation erfolgt durch den Nutzer auf den eigenen IT-Ressourcen.

ASP-Software wird von der NotarNet oder einem von der NotarNet beauftragten Dritten auf einem Server für den Nutzer gehostet; der Nutzer kann auf die Software mittels Telekommunikation zuzugreifen und die Softwareapplikation nutzen.

Bei SaaS wird die Software von der NotarNet oder einem von der NotarNet beauftragten Dritten auf IT-Ressourcen betrieben und der Nutzer erhält die Möglichkeit, über Telekommunikation die Funktionalitäten der Software zu administrieren oder sonst zu benutzen; der Nutzer erhält bei SaaS kein eigenes Recht an der Software.

ASP-Software und SaaS kann auf für mehrere Nutzer gemeinsam genutzten IT-Ressourcen durch die NotarNet realisiert werden, es sei denn es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

Die Nutzung von ASP Software oder SaaS kann die Installation eines allgemein verfügbaren Clients (Browser) oder eines von der NotarNet als Installationssoftware bereitgestellten Clients erfordern.

Bezüglich auf Hardware installierter Software besteht kein Anspruch auf gesonderte Überlassung.

- 6.1.3. Die Funktionalitäten, Systemvoraussetzungen und sonstige Leistungsmerkmale der Software ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Es liegt im Verant-

wortungsbereich des Nutzers, die erforderliche Systemumgebung für das Softwarepaket bereitzustellen und zu betreiben (z.B. erforderliche Hardware, Betriebssystem, Internetzugang).

- 6.1.4. Eine gesonderte Dokumentation ist bei Software nur geschuldet, wenn und soweit diese ausdrücklich vereinbart ist.
- 6.1.5. Den Vertragspartnern ist bewusst, dass die im Bereich der Leistungen von der NotarNet eingesetzte Software (hardwarenahe und/ oder sicherheitsrelevante Programme) einer regelmäßigen Anpassung unterliegen. Das regelmäßige Updaten der Software ist daher ein wichtiger Bestandteil der IT-Sicherheit. Sofern Software-Komponenten automatisiert updaten obliegt es dem Nutzer, anhand der Updateinformationen zu überprüfen, ob Updates für den Nutzer relevante Änderungen enthalten. Zum Hinweis auf Änderungen durch Updates kann die NotarNet insbesondere auch auf digital zugängliche Informationen insbesondere im Internet verweisen.

6.2. Nutzungsrechte bei Software

- 6.2.1. Software und die zugehörigen Dokumentationen sind rechtlich geschützt. Urheberrechte und sonstige Leistungsschutzrechte, Patentrechte, Kennzeichenrechte (insb. Marken und Werktitel), alle sonstigen gewerblichen Schutzrechte und geistigen Eigentumsrechte an der Software und der Dokumentation, die die NotarNet dem Nutzer im Rahmen der Vertragsanbahnung oder -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich der NotarNet zu.
- 6.2.2. Jede nicht ausdrücklich gestattete oder zur Erreichung des Vertragszwecks erforderliche Nutzung von Software ist verboten.
- 6.2.3. Der Nutzer ist berechtigt, die überlassene Software in ablauffähiger Form während der Laufzeit des Vertrages für die unternehmensinternen Zwecke zu nutzen. Das Recht zur Nutzung ist nicht exklusiv und beschränkt auf die Laufzeit des Nutzungsvertrags. Weitere Bedingungen oder Einschränkungen der Nutzung können für die Anzahl der Nutzer (named user, concurrent user), die Anzahl der Installationen oder die Leistungsfähigkeit der Installationssysteme vereinbart werden. Ohne weitere Vereinbarung ist die Installation auf einem Rechner-System (eine (1) CPU) und die Nutzung mittels eines Arbeitsplatzes zulässig.
- 6.2.4. Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Software ganz oder teilweise an einen Dritten weiterzugeben oder einem Dritten die Nutzung oder Benutzung zu gestatten oder die Software für einen Dritten zu nutzen, es sei denn dies ist der ausdrück-

liche Zweck der Nutzungsvereinbarung der Leistungsbeschreibung. Eine Übertragung der Nutzungsrechte des Nutzers an einem Softwarepaket insgesamt oder an Teilen davon sowie alle anderen Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der NotarNet nicht erlaubt. Die Rechte des Nutzers an Programmkopien, an denen Erschöpfung eingetreten ist, bleiben unberührt.

- 6.2.5. Der Nutzer hat sich Nutzungen von Dritten zurechnen zu lassen, wenn diese die dem Nutzer zur Verfügung gestellten Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten verwenden, sofern dies von dem Nutzer zu vertreten ist. Dies gilt insbesondere für die Nutzung gesondert vergütungspflichtiger Leistungen.
- 6.2.6. Das Kopieren und Ändern, die Weitergabe und Veröffentlichung oder die anderweitige nicht vertragsgemäße Nutzung aller angebotenen Leistungen durch den Nutzer oder durch einen Dritten sind verboten, sofern nicht zuvor ausdrücklich und schriftlich von der NotarNet freigegeben.
- 6.2.7. Installationssoftware darf der Nutzer für die Zwecke der Herstellung von für den sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien vervielfältigen; die Sicherungskopien müssen als solche gekennzeichnet und mit dem Urheberrechtsvermerk der NotarNet versehen bleiben.
- 6.2.8. Urheberrechtsvermerke an oder in Software oder Dokumentationen dürfen weder gelöscht, geändert noch sonst unterdrückt werden.
- 6.2.9. Soweit der Nutzer Originaldatenträger oder Sicherungskopien mit der Software vertragsgemäß besitzt, sind diese sicher zu verwahren und gegen Zugang durch Unbefugte angemessen zu schützen.
- 6.2.10. Die NotarNet kann die Nutzung oder den Zugriff auf die Software vorübergehend oder dauerhaft untersagen, sperren und/oder diesen Vertrag kündigen, wenn der Nutzer seine Nutzungsrechte erheblich überschreitet oder gegen Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. Die NotarNet hat dem Nutzer eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe zu setzen, soweit dies zumutbar ist. Eine Nutzungsuntersagung oder Sperrung stellt nicht zugleich eine Kündigung des Vertrages dar. Nach Nutzungsuntersagung hat der Nutzer der NotarNet die Einstellung der Nutzung schriftlich zu bestätigen. Der Anspruch der NotarNet auf eine Vergütung für die vertragswidrige Nutzung und/oder etwaige weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Der Nutzer hat einen Anspruch auf Wiedergewährung der Nutzung bzw. des Zugriffs, soweit er nachgewiesen hat, dass er die vertragswidrige Nutzung eingestellt und eine zukünftige vertragswidrige Nutzung unterbunden hat.

- 6.2.11. Der Nutzer hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes von Software und erhält hieran auch keine Nutzungs- oder sonstigen Verwertungsrechte. Auch Bibliotheken, Treiber, Dokumentationen und Benutzerhandbücher sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung Leistungsgegenstand oder Gegenstand der Einräumung von Nutzungsrechten. Ein Recht des Nutzers zur Fehlerberichtigung wird ausgeschlossen.
- 6.2.12. Die Rechte des Nutzers beziehen sich immer nur auf den aktuellen Programmstand, der dem Nutzer von der NotarNet bereitgestellt wurde. Hat die NotarNet dem Nutzer einen neuen Programmstand zur Verfügung gestellt, endet dessen Nutzungsberechtigung an dem früheren Programmstand. Solange der Nutzer berechtigt ist, einen neuen Programmstand nicht zu installieren, bleibt er nur bezüglich des alten Programmstandes berechtigt.
- 6.2.13. Mit Ende der Nutzungsberechtigung hat der Nutzer alle Vervielfältigungen oder Installationen der Software der NotarNet unwiederbringlich zu löschen, es sei denn der Nutzer ist gesetzlich zu längerer Aufbewahrung verpflichtet oder berechtigt, dann entsteht die Pflicht zur Löschung unverzüglich nach Ende der Aufbewahrungspflicht. Die Löschung ist vom Nutzer auf Anforderung gegenüber der NotarNet schriftlich zu bestätigen. Ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der Löschung besteht mit Ende der Nutzungsberechtigung nicht.
- 6.2.14. Der Nutzer darf die Schnittstelleninformation der Software nur in den Schranken und unter Beachtung aller Vorgaben des § 69e UrhG dekompileieren und erst dann, wenn er zuvor schriftlich die NotarNet von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von zumindest 2 Wochen zur Überlassung der erforderlichen Informationen gebeten hat. Alle Kenntnisse und Informationen, die der Nutzer im Rahmen des Dekompilierens erhält, sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen nur nach ausdrücklichem, schriftlichem, vorherigem Einverständnis der NotarNet weitergegeben werden. Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft der Nutzer der NotarNet eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar der NotarNet gegenüber zur strikten Geheimhaltung aller durch die Dekompilierung gewonnenen Informationen verpflichtet. § 69e Abs. 2 UrhG bleibt unberührt.

6.3. Besonderheiten bei Drittsoftware

- 6.3.1. Die NotarNet weist darauf hin, wenn Bestandteil einer Leistung von der NotarNet Software Dritter (Drittsoftware) ist und dies zu wesentlichen Abweichungen von diesen AGB führt. Drittsoftware kann auch ein Bestandteil von Hardware oder von der NotarNet zu überlassender Software sein.

- 6.3.2. Bei Drittsoftware hat regelmäßig auch die NotarNet nur eingeschränkte Möglichkeiten, auf die Beschaffenheit von Drittsoftware einzuwirken, und keinen Zugang oder Zugriff auf den Sourcecode; die NotarNet kann die Software daher nicht ändern.
- 6.3.3. Insbesondere ist dem Nutzer bewusst, dass für Drittsoftware-Komponenten die Nutzungsbedingungen des Herstellers oder Lieferanten gelten, und dass diese Bedingungen anderen Rechtsordnungen unterliegen können. Die Bedingungen von Drittsoftware können insbesondere eine abweichende Laufzeit für die Nutzung vorsehen. Das Akzeptieren und Einhalten dieser Bedingungen durch den Nutzer ist Voraussetzung für die Nutzung der Drittsoftware.
- 6.3.4. Drittsoftware kann insbesondere auch Open Source Bestandteile enthalten. In diesem Falle ist die NotarNet auch berechtigt, diese Bestandteile für den Nutzer als unmittelbaren Lizenznehmer zu installieren.

7. Besondere Regelungen zur Verfügbarkeit

- 7.1. Soweit die NotarNet vertraglich verpflichtet ist, eine Leistung stets und kontinuierlich anzubieten oder aufrechtzuerhalten, beispielsweise den Zugang zu dem Softwarepaket bei ASP oder SaaS, Zugang zu Telekommunikationsnetzen, Bereitstellung von Leistungen oder Informationen zum Abruf, insbesondere Providing, bedarf die Zusage einer bestimmten Verfügbarkeit der Dauerleistung einer ausdrücklichen Vereinbarung. Die bloße Angabe der Verfügbarkeit in der Leistungsbeschreibung beschreibt im Zweifel lediglich den bisher erreichten Zustand oder die angestrebte Verfügbarkeit. Die NotarNet bemüht sich dennoch um eine möglichst unterbrechungsfreie Verfügbarkeit.
- 7.2. Die NotarNet ist jederzeit berechtigt, Wartungsmaßnahmen, die eine Unterbrechung der Verfügbarkeit auslösen, für Zwecke einer schnellen Problembehebung oder zur Abwendung von Gefährdungen (z.B. Virenbefall) auch ohne Vorankündigung vorzunehmen. Regelmäßige Wartungsmaßnahmen, die die Verfügbarkeit einschränken können, sollen angekündigt werden oder zu allgemein mitgeteilten wiederkehrenden Terminen stattfinden.

8. Fernwartung/ Zugriff

- 8.1. Fordert der Nutzer die NotarNet zur Behebung einer Störung an Hardware oder Software auf, ist die NotarNet berechtigt, diese mittels Fernwartung zu analysieren oder eine Behebung zu versuchen. Der Nutzer hat die NotarNet oder von der NotarNet beauftragten Dritten in geeignetem und zumutbarem Umfang Zugriff auf seine IT-Ressourcen, auch mittels Fernzugriff (Fernwartung) – zu ermöglichen.

- 8.2. Der Nutzer darf Fernzugriffe auf an das NotarNetz angeschlossene Systembestandteile durch Dritte (insbesondere im Wege der Fernwartung durch einen Systembetreiber) nur nach Maßgabe der dann aktuellen Sicherheitsrichtlinien zulassen.
- 8.3. Bedingung der Fernwartung ist die Zustimmung des Notars zu den Nutzungsbedingungen des eingesetzten Tools zur Fernwartung und zum Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) mit der BNotK nach Art. 28. Abs. 3 DS-GVO. Der AVV ist den Nutzungsbedingungen als Anlage beigefügt.

9. Einschaltung von Dritten bei der Leistungserbringung

- 9.1. Die NotarNet ist berechtigt, bei der Leistungserbringung Dritte einzuschalten, insbesondere Hersteller oder Betreiber der von ihr vertriebenen Leistungen. Dritte in diesem Sinne kann insbesondere die BNotK sein. Sofern der Dritte dabei Kenntnis von dem Berufsgeheimnis des Nutzers unterliegenden Informationen, insbesondere Daten im Zusammenhang mit potentiellen oder bestehenden Mandaten des Nutzers erlangen kann, agiert der Dritte datenschutzrechtlich als Auftragsverarbeiter des Nutzers (vgl. Ziffer 19).
- 9.2. Sofern personenbezogene Daten des Nutzers, insbesondere die in Teil B, Ziffer 6.3 genannten Daten, durch die NotarNet und die BNotK als gemeinsam Verantwortliche zur Vertragserfüllung verarbeitet werden, werden die gemeinsam Verantwortlichen geeignete Maßnahmen zum Schutz dieser Informationen ergreifen und alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des notariellen Berufsrechts, beachten, vgl. Ziffer 19. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Teils B, Ziffer 6.

10. Pflichten des Nutzers, insbesondere Mitwirkungsleistungen

- 10.1. Der Nutzer erklärt, alle Angaben im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss wahrheitsgemäß und vollständig abgegeben zu haben und Änderungen an diesen Angaben, die für das Vertragsverhältnis erkennbar von Bedeutung sind, unaufgefordert der NotarNet mitzuteilen. Insbesondere gilt dies für die Angaben des Nutzers, aus denen sich die Berechtigung zur Nutzung von Leistungen der NotarNet ergibt.
- 10.2. Der Nutzer unterstützt die NotarNet unaufgefordert in zumutbarem Rahmen bei der Leistungserbringung, insbesondere indem er unverzüglich Anfragen beantwortet und die in den Leistungsbeschreibungen genannten Mitwirkungsleistungen erbringt. Auf eine absehbare Verzögerung der Mitwirkungsleistung oder sonstige Erschwernisse der Leistungserbringung aus seiner Sphäre weist der Nutzer hin.
- 10.3. Der Nutzer hält seine Systemumgebung stets auf aktuellem Stand. Vor der Aktualisierung von Komponenten obliegt es dem Nutzer jedoch, die Kompatibilität mit den Leistungen der NotarNet abzuklären.

- 10.4. Der Nutzer trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall von Störungen oder Ausfällen der Leistungen von der NotarNet, insbesondere für den Fall, dass ein Softwarepaket ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet oder dass die Verfügbarkeit eines Dienstes eingeschränkt ist. Insbesondere stellt der Nutzer die regelmäßige und fallbezogene Datensicherung und Störungsdiagnose sicher. Fallbezogen ist eine Datensicherung insbesondere vor allen Terminen der Fernwartung oder bei denen die NotarNet Leistungen vor Ort beim Nutzer oder Installationen oder Konfigurationen an Systemen des Nutzers erbringt.
- 10.5. Vor der Meldung von Störungen, der Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen oder der Geltendmachung von Mängeln prüft der Nutzer in zumutbarem Umfang die von der NotarNet oder anderen Anbietern bezüglich der relevanten Leistung bereitgestellten Informationen, insbesondere Hinweise zur Behebung von Störungen.
- 10.6. Der Nutzer weist die NotarNet umgehend vor allen Terminen, bei denen die Leistungserbringung, die Verfügbarkeit von Daten oder deren Integrität beeinträchtigt werden könnte, ausdrücklich auf besondere Risiken hin, insbesondere, wenn eine Datensicherung oder redundante Verfügbarkeit nicht gegeben sind.
- 10.7. Ist die Installation, Konfiguration, der Austausch von Hardware oder eine sonstige Leistung vor Ort durch die NotarNet geschuldet, stellt der Nutzer sicher, dass die NotarNet oder von der NotarNet beauftragten Dritten zum geplanten Termin freien Zugang zu allen Räumlichkeiten und Racks hat und dass für die Dauer der Tätigkeit vor Ort ein geeigneter Ansprechpartner bereitsteht, der technische Fragen zur vorhandenen Infrastruktur beantworten kann und über die erforderlichen Kenntnisse und Rechte verfügt, um etwaige Anpassungen oder Installationen an den Systemen des Nutzers vorzunehmen.
- 10.8. Etwaige besondere Regelungen des Nutzers, die auf die Tätigkeit der NotarNet oder deren Mitarbeiter an der Betriebsstätte des Nutzers oder beim Zugang zu dessen IT-Ressourcen Anwendung finden sollen (bspw. Sicherheitsrichtlinien, Berechtigungskonzepte, Bestimmungen für die Tätigkeit vor Ort, Geheimhaltungsvereinbarungen) sind vom Nutzer an die NotarNet rechtzeitig, spätestens aber 2 Wochen vor einem Leistungstermin, zu übermitteln. Die Mitarbeiter der NotarNet sind nicht befugt, die NotarNet vor Ort hinsichtlich solcher Erklärungen zu vertreten.
- 10.9. Der Nutzer wird erforderliche (Fach-) Informationen, Testdaten, Materialien und Unterlagen (nachfolgend zusammen „**Nutzer-Material**“) in dem von der NotarNet benötigten Format zur Verfügung stellen. Die NotarNet wird dieses Nutzer-Material vernichten, wenn es von der NotarNet nicht mehr für vertragliche oder rechtliche Zwecke benötigt wird. Eine Rückgabe ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet.

- 10.10. Es obliegt dem Nutzer, die Zulässigkeit der beabsichtigten Verwendung der Leistungen und Leistungsergebnisse von der NotarNet und die Eignung für die beabsichtigte Verwendung insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht zu prüfen. Die NotarNet übernimmt die Prüfung nur bei ausdrücklicher Vereinbarung für konkrete Verwendungen als zusätzliche Leistung.
- 10.11. Der Nutzer ist verpflichtet, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf die Einhaltung der Pflichten dieser Ziffer 10 gegenüber der NotarNet zu verpflichten.
- 10.12. Die NotarNet ist nicht verantwortlich für Leistungseinschränkungen, die auf einer Pflicht- oder Obliegenheitsverletzung des Nutzers beruhen, es sei denn, die NotarNet hat dies vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten. Befindet sich der Nutzer mit einer Mitwirkung in Verzug oder erfüllt er sie nicht ordnungsgemäß, darf die NotarNet eine angemessene Entschädigung verlangen einschließlich etwaiger Vorhaltekosten. Sonstige Rechte der NotarNet aus Verzug oder wegen Pflichtverletzung des Nutzers, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, bleiben unberührt.
- 10.13. Gelieferte oder bereitgestellte Gegenstände und Leistungen sind vom Nutzer unverzüglich zu untersuchen und zu prüfen. Es gilt § 377 HGB, gegebenenfalls analog.

11. Unzulässige Nutzungen

- 11.1. Unzulässig sind alle Nutzungen von Leistungen durch den Nutzer, die die Vertraulichkeit oder Integrität der informationstechnischen Systeme der NotarNet oder der Bundesnotarkammer beeinträchtigen können. Unzulässig sind außerdem Nutzungen, die nicht den vertraglich bestimmten Zwecken der Leistungen dienen.
- 11.2. Unzulässig sind insbesondere:
- Jegliche Nutzung der Leistungen der NotarNet für andere Zwecke als die Ausübung der Tätigkeit als Notar oder Notariatsverwalter oder in einer notariellen Organisation wie beschrieben in Ziffer 1.
 - Jegliche Nutzung, die gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten, Berufs- und/oder Standesrecht, andere Rechtsvorschriften oder Rechte Dritter, insbesondere nationale oder internationale Urheber-, Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter, verstößt.
 - Verbreitung, Zugänglichmachung oder Förderung der Verbreitung von Schadsoftware.
 - Jeder Zugriff auf informationstechnische Systeme der NotarNet oder des NotarNetzes über andere als die von der NotarNet vorgesehenen Zugangspunkte oder Schnittstellen.

- Missbräuchliche Nutzung der Funktionalitäten der bereitgestellten Leistungen.
- Versand von Nachrichten oder Inhalten, die nach ihrer Art oder Funktion, Größe oder Anzahl (z.B. Spamming) geeignet sind, den Betrieb des Notar-netzes oder darüber zugänglicher Dienste zu gefährden.
- Manipulation oder Reverse Engineering der Funktionalitäten, Daten oder Dienste, die über das Notarnetz zugänglich sind.
- Umgehung, Manipulation oder Beeinträchtigungen der Sicherheit von Me-
chanismen zur Authentifizierung, Verifizierung oder Identifizierung, ein-
schließlich der unbefugten Nutzung von Benutzerberechtigungen, Merkma-
len zur Authentifizierung oder dem Vorspiegeln oder Verschleiern von Identi-
täten oder Benutzern.
- Unbefugte Zugriffe auf Dienste, Daten, Programme, Funktionalitäten, Netz-
werke oder Netzwerkbereiche.
- Belastungen der informationstechnischen Systeme durch Anfragen, Aufrufe
oder sonstige Nutzungen von Ressourcen (insbesondere Prozessorauslas-
tung, Arbeits- oder Festplattenspeicher, Bandbreite, Dienste), die zur bestim-
mungsgemäßen Nutzung nicht erforderlich sind.
- Eingriffe in die Netz- oder Netzwerksicherheit.
- Verstöße gegen die geltenden Sicherheitsrichtlinien.
- Abruf von Daten, Datenbanken oder sonstigen Dateien der im Notarnetz ab-
rufbaren Dienste, soweit dies nicht einer konkreten notariellen Tätigkeit
dient.

12. Sicherungen von Zugangsmitteln/ Sperrung

- 12.1. Kennungen, Zugangsdaten, Merkmale zur Authentifizierung oder andere Mittel der Zugangsverschaffung, die der Nutzer von der NotarNet erhält, hat der Nutzer durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter zu sichern. Er hat diese innerhalb sei-
ner Administrationsbefugnisse unverzüglich zu ändern oder zu deaktivieren, falls die
Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen davon Kenntnis erlangt haben.
- 12.2. Der Verlust oder die Kompromittierung eines von der NotarNet dem Nutzer bereitge-
stellten oder überlassenen Zugangsmittels, also insbesondere Passworte, Authenti-
fizierungsmittel, Zugangshardware, Zugangskarten, ist vom Nutzer unverzüglich der
NotarNet anzuzeigen.
- 12.3. Bei mehreren leichten Verstößen oder einem schwerwiegenden Verstoß gegen die
vorstehenden Verpflichtungen, beim Verlust und bei Hinweisen auf die Kompromit-
tierung von Zugangsmitteln ist die NotarNet berechtigt, die jeweiligen Zugangsmit-
tel ganz oder teilweise zu sperren.

- 12.4. Eine Sperrung der Zugangsberechtigung ist auch zulässig, wenn der NotarNet tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht schwerer Verfehlungen des Nutzers gegen wesentliche Pflichten aus dem Vertragsverhältnis oder des Entfallens der Nutzungsberechtigung des Nutzers begründen.
- 12.5. Dem Nutzer wird eine geplante Sperrung nebst eines Grundes für die Sperrung per E-Mail in der Regel mindestens 24 Stunden vor der beabsichtigten Sperrung mitgeteilt, wodurch der Nutzer eine Möglichkeit zur Gegendarstellung erhält. Dies gilt nicht, soweit Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Software oder die IT-Systeme des Nutzers kompromittiert sind. Soweit eine entsprechende Gegendarstellung eingeht, wird diese geprüft und über die Sperrung bzw. eine mögliche Entsperrung des ggf. bereits gesperrten Zugangs entschieden.
- 12.6. Die Sperrung ist zulässig bis zur endgültigen Klärung des Sachverhalts.
- 12.7. Sperrungen lassen die Vertragslaufzeit unberührt und entbinden den Nutzer nicht von seinen Zahlungspflichten.

13. Änderungen der Systeme

- 13.1. Die NotarNet ist berechtigt, die eigenen Systeme, die eingesetzte Hardware und Software und Netzwerkkomponenten zu ändern, wenn ein berechtigtes Interesse daran besteht.
- 13.2. Änderungen, die die berechtigten Interessen des Nutzers beeinträchtigen können, werden von der NotarNet mit einer angemessenen Frist vorab angekündigt. Der Nutzer darf der Änderung vor deren Durchführung widersprechen, wenn die Änderung ihm auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der NotarNet nicht zumutbar ist. Der Widerspruch ist zu begründen. Widerspricht der Nutzer einer solchen Änderung berechtigt, darf die NotarNet den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten kündigen.
- 13.3. Unberührt bleiben sonstige vertragliche oder gesetzliche Rechte zur Leistungsänderung, Preisänderung oder Vertragsanpassung.

14. Vergütung

14.1. Allgemeines

- 14.1.1. Die einmaligen und laufenden Entgelte ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung oder den allgemeinen Preislisten der NotarNet.
- 14.1.2. Alle Preise werden von der NotarNet im Zweifel netto angegeben und verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

14.2. Vergütung nach Aufwand

- 14.2.1. Soweit die Vertragspartner eine Abrechnung nach Aufwand vereinbaren gelten die Regelungen dieser Ziffer 14.2.
- 14.2.2. Bei einer Abrechnung nach Aufwand ist die NotarNet berechtigt, die erbrachten Zeiten und die Kosten verwendeter Drittleistungen (insbesondere Software, Hardware, sonstiges Material) abzurechnen. Reisekosten werden nach den üblichen Sätzen erstattet. Reisezeiten sind abrechenbarer Zeitaufwand, es sei denn der Mitarbeiter konnte während der Reisezeit für andere Tätigkeiten im Interesse der NotarNet eingesetzt werden.
- 14.2.3. Für die Zeitabrechnung gelten die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung von der NotarNet mitgeteilten oder im Internet bereitgestellten Stundensätze.
- 14.2.4. Die Abrechnung erfolgt auf 15 Minuten genau. Der Abrechnung ist eine Aufstellung der erbrachten Zeiten, aus der die Tätigkeit hervorgeht, beizufügen.

14.3. Fälligkeit, Zahlungsbedingungen, elektronische Rechnungsübermittlung

- 14.3.1. Einmalige Vergütungen werden nach Erbringung der vergüteten Leistung zur Zahlung fällig. Das Recht, Vorschüsse oder Abschlagszahlungen fordern zu dürfen, bleibt unberührt.
- 14.3.2. Vergütungen für Dauerschuldverhältnis werden im Zweifel am 3. Werktag einer Abrechnungsperiode im Voraus fällig. Die Zeit vom Vertragsbeginn bis zum Ablauf der ersten Abrechnungsperiode ist nur pro rata temporis zu vergüten. Der mit dem Entgelt abgegoltene Aufwand entsteht vollständig bereits mit Beginn der jeweiligen Abrechnungsperiode. Eine anteilige Rückerstattung des Entgelts kommt bei Beendigung des Vertragsverhältnisses insgesamt oder für einzelne Leistungen innerhalb einer Abrechnungsperiode daher nicht in Betracht, es sei denn, die vorzeitige Vertragsbeendigung beruht auf einem durch die NotarNet zu vertretendem Ereignis oder es besteht ein Recht auf Minderung.
- 14.3.3. Im Ausnahmefall der Rechnungsstellung statt des Einzugs beträgt das Zahlungsziel 14 Tage nach Stellung einer Rechnung an den Nutzer.
- 14.3.4. Der Vertragspartner stimmt der elektronischen Übermittlung oder Bereitstellung von Rechnungen durch die NotarNet zu.
- 14.3.5. Die NotarNet ist berechtigt, Zahlung per SEPA-Lastschriftverfahren zu verlangen. Der Nutzer ist dann verpflichtet der NotarNet ein SEPA-Lastschriftmandat über ein von der NotarNet bestimmtes Portal zu erteilen und dort die Kontodaten mitzuteilen. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf 5

Tage verkürzt. Der Nutzer sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen und die NotarNet vorab in Kenntnis zu setzen, wenn dies nicht erfolgen kann. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Nutzers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch die NotarNet verursacht wurde.

- 14.3.6. Bei Zahlungsverzug des Nutzers ist die NotarNet nach fruchtlosem Verstreichen einer dem Nutzer gesetzten angemessenen Frist, bei der zugleich die Sperrung des Zugangs zu den Leistungen der NotarNet angedroht worden ist, berechtigt, den Zugang zu den Leistungen der NotarNet bis zum Zahlungseingang zu sperren. Dies gilt nicht bei unerheblichen Verzugsbeträgen. Die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Vergütung bleibt hiervon unberührt.

14.4. Änderungen der Entgelte

Die NotarNet behält sich vor, die vereinbarte Vergütung eines Dauerschuldverhältnisses angemessen anzupassen mit einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen vor dem Wirksamwerden, sofern und soweit sich die der Preisbildung zugrundeliegenden Kalkulationsgrundlagen wie die Kosten für Personal, Material, Betrieb und Softwarewartung, staatliche / behördliche Steuern, Abgaben, Gebühren sowie Kosten von Drittbestandteilen geändert haben und nur soweit sich dadurch der Gesamtpreis verändert. Sobald sich die jährliche Vergütung um mehr als 5% erhöht, kann der Nutzer den Vertrag zum Wirksamwerden der Preisanpassung kündigen. Die Kündigung ist spätestens 2 Wochen vor Wirksamwerden der Preisanpassung zu erklären. Die NotarNet weist auf das Sonderkündigungsrecht in der Ankündigung der Preisanpassung hin. Sinken die in Satz 1 genannten Kalkulationsgrundlagen, kann der Nutzer eine den sinkenden Kosten entsprechende Preissenkung verlangen. Der Nutzer kann diesen Anspruch mit einer Frist von 6 Wochen geltend machen.

15. Mangel

15.1. Sachmangel

- 15.1.1. Soweit Mietvertragsrecht Anwendung findet, ist die verschuldensunabhängige Haftung der NotarNet nach § 536a Abs. 1 BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, ausgeschlossen. Eine Kündigung durch den Nutzer gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn der NotarNet ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, von der NotarNet verweigert oder

in unzumutbarer Weise verzögert wird, begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder diese aus anderen Gründen für den Nutzer unzumutbar ist.

- 15.1.2. Der Nutzer hat Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich mitzuteilen. Der Nutzer wird die NotarNet bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung angemessen unterstützen, indem er auftretende Probleme konkret beschreibt, die NotarNet umfassend informiert und ihr die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt.
 - 15.1.3. Soweit kein Mangel vorliegt, hat der Nutzer der NotarNet die entstandenen internen und externen Aufwände für die Prüfung nach den Grundsätzen des Aufwands zu erstatten, wenn der Nutzer hätte erkennen können, dass der vermeintliche Mangel auf seinen eigenen Handlungen oder Unterlassungen beruhte, insbesondere auf Nichtbeachtung der Regelungen dieser AGB, selbst vorgenommenen Änderungen an den Systemen oder vermeidbaren Fehlbedienungen. Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels liegt beim Nutzer. § 254 BGB gilt entsprechend.
 - 15.1.4. Die Rechte des Nutzers aus Mangelgewährleistung sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne vorherige Zustimmung der NotarNet Änderungen an dem Leistungsgegenstand vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn die Änderungen wirken sich nicht unzumutbar auf Analyse und Beseitigung des Mangels aus. Die Rechte des Nutzers wegen Mängeln bleiben unberührt, soweit der Nutzer zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Selbstvornahme gemäß § 536a Abs. 2 BGB, berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.
 - 15.1.5. Wenn dem Nutzer Anspruch auf Ersatz entstandener Aufwendungen gegen die NotarNet zusteht, entfällt die Ersatzpflicht, soweit der Nutzer der NotarNet nicht ermöglicht hat, die Störung selbst zu beseitigen oder daran mitzuwirken, insbesondere in Abstimmung mit dem Systembetreuer des Nutzers. Dies gilt nicht, wenn dem Nutzer ein weiteres Tätigwerden der NotarNet nicht zumutbar war.
 - 15.1.6. Die NotarNet behält sich vor, die Kosten, die ihr durch die Überprüfung der vom Nutzer geltend gemachten Aufwendungen, entstanden sind, zu berechnen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Nutzers verursacht wurde.
- 15.2. Rechtsmangel
- 15.2.1. Die NotarNet gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Leistungsgegenstände durch den Nutzer keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei

Rechtsmängeln leistet die NotarNet dadurch Gewähr, dass sie dem Nutzer nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an den Leistungsgegenständen oder an gleichwertigen Produkten oder Services verschafft.

- 15.2.2. Der Nutzer unterrichtet die NotarNet unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte in Bezug auf einen Leistungsgegenstand geltend machen. Der Nutzer ermächtigt die NotarNet, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Macht die NotarNet von dieser Ermächtigung Gebrauch, darf der Nutzer von sich aus Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung der NotarNet anerkennen. Die NotarNet wehrt in diesem Fall die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Nutzer von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Nutzers (z. B. der vertragswidrigen Nutzung der Programme) beruhen. Der Nutzer unterstützt die NotarNet durch zeitnahe Auskunft und Information, die NotarNet angemessen anfordert zur Aufklärung des Sachverhalts.

16. Haftung

- 16.1. Die nachfolgenden Regelungen zur Haftung und Gewährleistung der NotarNet gelten für alle Schadensersatz-, Mangel-, oder an deren Stelle tretenden Ersatzansprüche des Nutzers aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung von Leistungen der NotarNet unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen (z.B. Gewährleistung, Verzug, Unmöglichkeit, jegliche Pflichtverletzung, Vorliegen eines Leistungshindernisses, unerlaubte Handlung etc.), nicht aber für Ansprüche des Nutzers

- wegen Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch die NotarNet oder wegen Fehlens einer Beschaffenheit, für die die NotarNet eine Garantie übernommen hat,
- die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der NotarNet oder ihrer gesetzlichen Vertreter beruhen,
- nach dem Produkthaftungsgesetz sowie
- die von § 44 oder § 44a TKG erfasst werden.

Für vorstehende Ausnahmen bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

- 16.2. Die NotarNet haftet für leichte Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Pflichten, d.h. von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen kann (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch auf einen Betrag von

EUR 25.000,00 pro Schadensfall begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

- 16.2.1. Im Übrigen ist die Haftung der NotarNet für leichte oder einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 16.2.2. Die NotarNet übernimmt gegenüber dem Nutzer keine Verhaltenspflichten, für deren fahrlässige Verletzung die NotarNet einsteht.
- 16.2.3. Die NotarNet haftet für eine grob fahrlässige Schadensverursachung ihrer Erfüllungsgehilfen begrenzt auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss für die NotarNet vorhersehbaren Schaden.
- 16.2.4. Die verschuldensunabhängige Haftung der NotarNet im Bereich mietrechtlicher und ähnlicher Nutzungsverhältnisse für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 16.2.5. Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt (insbesondere Streik, Aussperung, behördlicher Anordnungen, Naturkatastrophen, Epidemien oder Pandemien, Ausfall von Kommunikationsnetzen oder Gateways, Störungen im Bereich der Dienste von Carriern) hat die NotarNet nicht zu vertreten.
- 16.2.6. Der NotarNet bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen, insbesondere hinsichtlich der Obliegenheiten des Nutzers zur Datensicherung und zum Schutz vor Schadsoftware nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik.
- 16.2.7. Bei Verlust von Daten haftet die NotarNet nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Nutzer erforderlich ist.
- 16.2.8. Für Leistungen, die unter den Lizenzbedingungen Dritter genutzt werden, gelten die Haftungsregelungen der jeweiligen Lizenz vorrangig und abschließend. Sollten diese Regelungen keine Anwendung finden, gilt diese Ziffer 16 nachrangig.
- 16.2.9. Für Ansprüche des Nutzers gegen Organe oder Mitarbeiter der NotarNet gelten die Regelungen dieser Ziffer 16 entsprechend.

17. Garantien

Aus einer Garantieerklärung haftet die NotarNet nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich erklärt wurde. Garantien werden für die NotarNet nur durch schriftliche Erklärung der Geschäftsführung wirksam abgegeben. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß Ziffer 16.2.1.

18. Verjährung

- 18.1. Die Verjährungsfrist beträgt vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 18.3.1
- für Ansprüche auf Rückforderung überzahlter Entgelte ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn;
 - bei anderen Ansprüchen aus Sachmängeln ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn;
 - bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, wenn der Rechtsmangel nicht in einem dinglichen Recht eines Dritten liegt, auf Grund dessen er das Softwarepaket herausverlangen kann;
 - bei anderen Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 18.2. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.
- 18.3. Bereicherungsrechtliche Ansprüche können vom Nutzer nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Ansprüche auch aus Vertragsverhältnis oder wegen unerlaubter Handlung gegen die NotarNet geltend gemacht hätten werden können, aber verjährt sind.
- 18.3.1. Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist sowie in Fällen von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 18.3.2. Die gesetzliche Frist des § 548 BGB bleibt hiervon unberührt.

19. Datenschutz

- 19.1. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten des Nutzers, insbesondere die in Teil B, Ziffer 6.3 genannten Daten, durch die NotarNet zur Vertragserfüllung gilt die jeweils bei Erhebung oder Beginn der weiteren Verarbeitung aktuelle Erklärung zum Datenschutz (Siehe Teil B Ziffer 6).
- 19.2. Soweit Dritte Auftragsverarbeitungen (Art. 28 DS-GVO) für den Nutzer durchführen (vgl. Ziffer 9 sowie für die einzelnen Produkte Teil B), schließen die Parteien eine gesonderte Auftragsverarbeitungsvereinbarung.
- 19.3. Die von der NotarNet mit der Durchführung der Leistungen aus Teil B, Ziffern 1 bis 5 beauftragte BNotK handelt – soweit sie dem Berufsgeheimnis des Nutzers unterliegende Informationen, insbesondere Daten im Zusammenhang mit potentiellen oder bestehenden Mandaten des Nutzers erlangen kann – als Auftragsverarbeiter des

Nutzers und ist bei der Verarbeitung der Daten den Weisungen des Nutzers unterworfen. Die BNotK wird in die eingegebenen Daten nur insoweit Einsicht nehmen, als das zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Nutzer erforderlich ist; sie wird dafür sorgen, dass nur diejenigen Mitarbeiter Zugriff auf die Daten nehmen, die mit der Erfüllung dieser Aufgaben betraut sind. Die BNotK und deren Mitarbeitenden sind gesetzlich gemäß §§ 69a iVm 81a BNotO zur Verschwiegenheit verpflichtet. Weder die NotarNet noch die BNotK sind an der Vertragsbeziehung „Nutzer – Mandant“ beteiligt. Sie werden die Daten nicht zu eigenen Zwecken verwenden.

- 19.4. Im Zusammenhang mit den nach Teil B, Ziffer 6.3 genannten Daten agieren die BNotK und die NotarNet als gemeinsame Verantwortliche im Sinne des Art. 26 DSGVO (vgl. Teil B, Ziffer 6.9).

20. Sicherheitsrichtlinien

Der Nutzer verpflichtet sich zur Umsetzung und Einhaltung der Sicherheitsrichtlinien zur Nutzung der Leistungen der NotarNet. Die aktuelle Version stellt die NotarNet auf Anfrage oder im Internet abrufbar bereit. Die NotarNet ist auch berechtigt, den Nutzer digital über Änderungen zu informieren oder aktuelle Hinweise zur Sicherheit zu übermitteln.

21. Geheimhaltung

- 21.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden vertraulichen Informationen unbefristet geheim zu halten. Vertrauliche Informationen sind Informationen, die entweder als geschützt oder vertraulich markiert oder in anderer Weise schriftlich gekennzeichnet sind, oder Informationen, die gemäß den Umständen ihrer Offenlegung von dem Empfänger vernünftigerweise als vertraulich erkennbar sind oder die Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 Nr. 1 GeschGehG sind.
- 21.2. Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, wenn und soweit die jeweiligen Informationen nachweislich (i) allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden des Empfängers und ohne Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt werden, (ii) Stand der Technik sind oder werden, (iii) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Übermittlung bereits bekannt sind, (iv) dem Empfänger von einem Dritten rechtmäßig bekannt oder zugänglich gemacht wurden oder werden, (v) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vollstreckbarer behördlicher Verfügungen oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen. Die Beweislast für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes trägt der jeweilige Informationsempfänger. Der andere Vertragspartner soll rechtzeitig vor der Weitergabe der Informationen an Dritte informiert werden.

21.3. Jeder Vertragspartner wird angemessene Vorkehrungen zur Sicherung der vertraulichen Informationen des jeweils anderen treffen, mindestens aber die nach § 2 Nr. 1 b) GeschGehG erforderlichen Maßnahmen. Jeder Vertragspartner wird vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei Organen, Mitarbeitern, Beratern oder Subunternehmern nur offen legen vorbehaltlich dieser Vertraulichkeitsverpflichtung, der die Empfänger dann entsprechend zu unterwerfen sind.

22. Laufzeit, Kündigung, Teilkündigung

22.1. Ein Vertrag über Leistungen der NotarNet beginnt spätestens mit Beginn der Leistungsausführung durch die NotarNet zu laufen. Im Zweifel bestehen Vertragsverhältnisse über unterschiedliche Produkte der NotarNet rechtlich selbständig.

22.2. Ohne gesonderte Vereinbarung in der Leistungsbeschreibung beträgt die Frist zur Kündigung von Dauerschuldverhältnissen

- einen (1) Monat zum Ende der Abrechnungsperiode

22.3. Ist eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, ist eine Kündigung erstmalig zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit zulässig.

22.4. Endet die Bezugsberechtigung gemäß Ziffer 1.3.1, wird der Vertrag beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die NotarNet informiert den Nutzer entsprechend bezüglich des Zeitpunkts der Beendigung des Vertrags. Der Nutzer kann der Beendigung unverzüglich und schriftlich widersprechen.

22.5. Weitere vereinbarte Kündigungsrechte und gesetzliche Rechte zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bleiben unberührt.

22.6. Vor einer Kündigung aus wichtigem Grund ist regelmäßig eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen und abzuwarten. Dies gilt nicht für die Kündigung wegen Zahlungsverzugs.

22.7. Kündigungen bedürfen der Textform.

22.8. Zugangsberechtigungen und Leistungsansprüche des Nutzers werden zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung entsprechend dem Umfang der Kündigung gesperrt oder eingestellt. Die NotarNet ist berechtigt, unter der entsprechenden Kennung abgelegte Daten auf in der Verfügungsgewalt der NotarNet stehenden IT-Ressourcen zu löschen. Der Nutzer ist verpflichtet, die NotarNet zugleich mit der Kündigung darauf hinzuweisen, wenn eine Löschung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung nicht erfolgen soll.

- 22.9. Im Falle der Beendigung des Vertrages sind die von der NotarNet dem Nutzer auf Zeit überlassenen Gegenstände zurückzusenden. Überlassene Dateien, Daten und Programme sowie Kopien davon sind zu löschen oder zu vernichten.

23. Änderungen der Regelungen

- 23.1. Die NotarNet behält sich das Recht vor, diese AGB und Regelungen in den Produktbeschreibungen zu ändern oder zu ergänzen. Dasselbe gilt für die Höhe der Vergütung für die Produkte und Leistungen, wobei im Hinblick auf Voraussetzungen und Umfang der Vergütungsänderung die Regelungen der Preisanpassung nach Ziffer 14.4 gelten. Die NotarNet wird den Nutzer vor jeder Änderung oder Ergänzung unterrichten. Änderungen und Ergänzungen gelten durch den Nutzer als angenommen, sofern der Nutzer nicht innerhalb von 6 Wochen nach Unterrichtung schriftlich widerspricht. Auf die Folgen des Schweigens des Nutzers wird die NotarNet den Nutzer in der Benachrichtigung über die Änderung bzw. Ergänzung dieser AGB hinweisen. Sollte der Nutzer den Änderungen bzw. Ergänzungen widersprechen, kann jede Partei diesen Vertrag kündigen. Die Kündigung kann von der NotarNet auch bereits bedingt auf diesen Fall gemeinsam mit der Benachrichtigung erklärt werden. Im Fall von nach geltendem Recht oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnung zwingend erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen der AGB können die vorstehend genannten Fristen auch kürzer sein.
- 23.2. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.
- 23.3. Diese Ziffer 23 gilt nicht für Anpassungen oder Änderungen der Leistungen der NotarNet in Dauerschuldverhältnissen, die keinen wesentlichen Einfluss auf das Äquivalenzverhältnis haben. Insbesondere unberührt bleiben die Bestimmungen dieser AGB zu Änderungen der Systeme oder zu Änderungen der Leistungen durch Aktualisierungen.

24. Schlussbestimmungen

- 24.1. Die NotarNet ist berechtigt, einzelne Pflichten, Rechte oder Ansprüche sowie das Vertragsverhältnis insgesamt auf ein verbundenes Unternehmen gem. §§ 15 ff. AktG oder auf die BNotK zu übertragen. Der Nutzer darf einem entsprechenden Verlangen der NotarNet innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang schriftlich widersprechen, wenn zwingende rechtliche Gründe gegen die Übernahme sprechen oder wenn durch die Übernahme der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet ist und die NotarNet nicht entsprechende Sicherheit für die Gegenleistung anbietet oder für die Gegenleistung weiter einsteht.

- 24.2. Die Parteien vereinbaren, dass dieser Vertrag gegebenenfalls vollumfänglich auf Rechtsnachfolger der NotarNet (z.B. durch Verschmelzung, Übernahme etc.) übergeht. Der Übergang der Rechte und Pflichten tritt mit sofortiger Wirkung ein, ohne dass es diesbezüglich weiterer Erklärungen oder Handlungen bedarf. Die NotarNet informiert den Nutzer umgehend über eine solche Rechtsnachfolge.
- 24.3. Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Nutzer Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der NotarNet an Dritte abtreten.
- 24.4. Ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen oder aufrechnen darf der Nutzer nur mit Gegenforderungen, die unbestritten, schriftlich von der NotarNet bestätigt oder rechtskräftig festgestellt worden sind oder die dem Nutzer im Rahmen der Mängelgewährleistung zustehen.
- 24.5. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht) und solcher Vorschriften, die zur Anwendung ausländischen Rechts führen können.
- 24.6. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Hauptsitz der NotarNet zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit. Dies gilt nicht, sofern ein abweichender ausschließlicher Gerichtsstand gesetzlich bestimmt ist. Außerdem bleibt die NotarNet berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Nutzers zu klagen.
- 24.7. Wenn in diesen AGB die Schriftform vorgesehen ist, kann die Schriftform durch die elektronische Form nach § 126a BGB ersetzt werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 24.8. Benachrichtigungen, Rechnungen, Informationen oder Erklärungen (nachfolgend „**Nachrichten**“) kann die NotarNet an den Nutzer über das Portal der NotarNet übermitteln. Der Nutzer wird per E-Mail über den Erhalt einer Nachricht informiert und kann das Dokument über das Portal herunterladen. Nachrichten an den Nutzer dürfen von der NotarNet an die letzte vom Nutzer mitgeteilte E-Mailadresse erfolgen. Ist keine aktuelle E-Mailadresse vom Nutzer mitgeteilt, erfolgt die Benachrichtigung auf anderem Wege nach Wahl der NotarNet auf Kosten des Nutzers.

Teil B: Bedingungen für Produkte des elektronischen Rechtsverkehrs

1. XNotar

1.1. Gegenstand dieser besonderen Produktbedingungen ist die Überlassung des Softwarepakets XNotar einschließlich der Erweiterungen für eNoVA, sowie der Module qeS-Beglaubigung und GWG. Enthalten sind Softwarepflege und Support für das Softwarepaket.

1.2. Besondere Voraussetzungen des Produkts

Voraussetzung der Nutzung des Produkts XNotar ist eine Verbindung zum Notar-netz, die berechtigte Nutzung eines besonderen elektronischen Notarpostfaches (beN) und geeignete IT-Systeme beim Nutzer. Die technischen Anforderungen an die IT-Systeme einschließlich der vorausgesetzten Software Dritter und empfohlener Versionen sind in der aktuellen Produktbeschreibung spezifiziert.

Es ist weder eine bestimmte Abwärts- noch Aufwärtskompatibilität zu den bei Vertragsschluss vorausgesetzten oder empfohlenen nutzerseitigen IT-Systemen geschuldet. Die NotarNet kann jedoch verlangen, dass der Nutzer vor der Inanspruchnahme weiterer Leistungen in Bezug auf die Software seine IT-Systeme auf den aktuellen Stand bringt. Dies gilt für Hardware nur, soweit dies dem Stand der Technik entspricht.

1.3. Produktbeschreibung und besondere Bestimmungen für das Produkt

1.3.1. XNotar darf vom Nutzer nur für die eigene Amtstätigkeit als Notar oder Notariatsverwalter während der Vertragslaufzeit genutzt werden. Die Software wird nur für den vereinbarten Gebrauch überlassen.

1.3.2. Das Nutzungsrecht bezieht sich für jedes Softwarepaket jeweils nur auf das Amt des Nutzers. Hat dieser sich zur gemeinsamen Berufsausübung mit anderen Notaren verbunden, muss jeder Amtsträger eine eigene Lizenz zur Nutzung des jeweiligen Softwarepakets erwerben.

1.3.3. Für das Amt des Nutzers kann die Nutzung an einer beliebigen Anzahl von Arbeitsplätzen in der Geschäftsstelle des Nutzers erfolgen.

1.4. Vergütung

Die Vergütung für das Produkt XNotar ergibt sich aus der Produktbeschreibung/ Preisliste.

1.5. Laufzeit/ Mindestlaufzeit/ Verknüpfung mit anderen Leistungen

Der Vertrag für das Produkt XNotar beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung und kann mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

2. qeS-Beglaubigung (vormals „Präsenzbeglaubigungen (PBG)“)

2.1. Gegenstand dieser besonderen Produktbedingungen ist die Überlassung des Softwaremoduls qeS-Beglaubigung (vormals „Präsenzbeglaubigungen (PBG)“) ohne die Überlassung von XNotar. Enthalten sind Softwarepflege und Support für die Software.

2.2. Besondere Voraussetzungen und Bestimmungen des Produkts

Für die Einzelnutzung des Moduls gelten die Bedingungen der Ziffern 1.2 und 1.3 Teil B entsprechend.

2.3. Vergütung

Die Vergütung für das Produkt qeS-Beglaubigung ergibt sich aus der Produktbeschreibung/ Preisliste.

2.4. Laufzeit/ Mindestlaufzeit/ Verknüpfung mit anderen Leistungen

Der Vertrag für das Produkt beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung und kann mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei der Bestellung von XNotar endet der Bezug der qeS-Beglaubigung als einzelnes Modul mit Bereitstellung von XNotar automatisch; bereits gezahlte Vergütungen werden anteilig zurückerstattet.

3. Softwarepflegeleistungen XNotar und qeS-Beglaubigung

3.1. Gegenstand dieser besonderen Produktbedingungen sind Leistungen der Störungsbearbeitung, der Aktualisierung und des Supports bezüglich des Softwarepaketes XNotar und des Moduls qeS-Beglaubigung.

3.2. Besondere Voraussetzungen des Produkts

3.2.1. Softwarepflegeleistungen sind im Softwarepaket XNotar bzw. qeS-Beglaubigung enthalten. Anspruch auf Softwarepflegeleistungen besteht nur solange und soweit der Nutzer zur Nutzung des Softwarepakets berechtigt ist.

3.2.2. Die NotarNet ist zu Softwarepflegeleistungen nur bezüglich des aktuellen Programmstandes verpflichtet. Sofern solche Leistungen auch für ältere Versionen erbracht werden, ist die NotarNet jederzeit berechtigt, weitere Leistungen für diese Versionen einzustellen.

3.3. Produktbeschreibung und besondere Regelungen für das Produkt

3.3.1. Änderungen an der Software

Die NotarNet vertreibt die nach eigenem freiem Ermessen laufend fortentwickelte Software, passt sie an geänderte Anforderungen an und überlässt dem Nutzer hieraus entstehende neue Programmstände. Neue Programmstände können Funktionen oder Funktionalitäten hinzufügen, erweitern oder einschränken.

Die Software wird geändert, soweit dies erforderlich ist, um die Software während der Laufzeit der Nutzungsvereinbarung an gesetzliche Anforderungen anzupassen. Erfordert dies erhebliche Änderungen, ist die NotarNet berechtigt, die dafür erforderlichen Aufwände auf die Nutzer umzulegen und die Vergütung für die Nutzung der Software entsprechend zu erhöhen. Ergänzend gilt Ziffer 14.4 der AGB:

Anpassungen an die Anforderungen geänderter oder neuer, nutzerseitiger Betriebssystem- oder Laufzeitumgebungen sind nicht geschuldet und werden von der NotarNet nach freiem Ermessen angeboten.

Änderungen der Software, die sich auf die Nutzung nicht nur unerheblich auswirken, teilt die NotarNet dem Nutzer im Voraus mit. Dies kann auch durch eine Release-note oder eine sonstige Updateinformation geschehen, die gemeinsam mit dem neuen Programmstand angeboten wird. Es obliegt dem Nutzer, sich Kenntnis von diesen Informationen vor Installation des neuen Programmstandes zu verschaffen. Installiert der Nutzer den neuen Programmstand, stimmt er den angekündigten Änderungen zu. Widerspricht der Nutzer den Änderungen, so ist er zur Installation des neuen Programmstandes nicht berechtigt.

3.3.2. Die Software kann eine Funktion enthalten, die automatisch neue Programmstände abrufen und installiert. Ansonsten werden neue Programmstände von Installations-Software online zum Download zur Verfügung gestellt.

3.3.3. Es steht der NotarNet frei, neue Funktionalitäten oder Kompatibilität zu neuen oder geänderten IT-Umgebungen als gesondertes Produkt vergütungspflichtig anzubieten.

3.4. Störungsbearbeitung

Eine Beseitigung von Störungen wird nicht zugesagt. Die NotarNet bemüht sich um eine rasche Analyse und Behebung gemeldeter Störungen. Es gelten die Supportzeiten.

3.5. Mitwirkung des Nutzers

3.5.1. Es obliegt dem Nutzer an der Analyse und Behebung von Störungen mitzuwirken. Der Nutzer wird daher in zumutbarem Umfang Zugang zu Informationen,

Räumen, Geräten, Programmen und Telekommunikationseinrichtungen gewähren und die Störung einschließlich der konkreten Umstände des Auftretens möglichst detailliert beschreiben. Der Nutzer ermöglicht insbesondere einen Fernzugriff zur Analyse und für die Bearbeitung von Störungen.

- 3.5.2. Der Nutzer trifft stets angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass das jeweilige Softwarepaket ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch regelmäßige Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse). Insbesondere sichert der Nutzer seine Daten, wenn Störungen auftreten oder Maßnahmen der Störungsbehebung bevorstehen.

3.6. Nutzungsrechte

Mit einer neuen Version der Software darf der Nutzer vor der produktiven Nutzung Tests und Schulungen durchführen. Frühere Versionen der Installations-Software darf er nach Ende der produktiven Nutzung zur Dokumentation und für Notfälle aufbewahren. Neue Programmstände unterliegen denselben Rechten und Bedingungen wie die ursprüngliche Software.

3.7. Vergütung

Die Leistungen der NotarNet sind für die Vertragslaufzeit mit der Bezahlung der Entgelte für das jeweilige Softwarepaket abgegolten.

3.8. Laufzeit / Mindestlaufzeit / Verknüpfung mit anderen Leistungen

Berechtigt Softwarepflegeleistungen in Anspruch zu nehmen ist der Nutzer ab Gewährung der Nutzung des jeweiligen Softwarepaketes durch die NotarNet. Die Berechtigung endet automatisch mit der Beendigung des Vertrags über die Nutzung des Softwarepakets, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

4. Mandantenportal

- 4.1. Gegenstand des Mandantenportals ist die Bereitstellung einer webbasierten Software, auf der Mandanten und potentielle Mandanten von Notaren über Musterformulare Daten zu ihren Anliegen hinterlegen können. Der Nutzer kann die hinterlegten Daten in seine Systeme einspeisen. Vertragsgegenstand ist die Überlassung der Software zur Nutzung über das Internet und die Einräumung von Speicherplatz sowie die Aktualisierung der Software und Support gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts.

4.2. Besondere Voraussetzungen:

- 4.2.1. Bei den Formularen handelt es sich ausschließlich um allgemeine Muster. Einen Anspruch auf die Erstellung eines bestimmten Formulars hat der Nutzer

nicht. Durch die Bereitstellung der Formulare werden keine Rechtsdienstleistungen im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes erbracht; es obliegt dem Nutzer, die Formulare auf ihre Tauglichkeit für den Einzelfall zu prüfen und für den jeweils geltenden Einzelfall anzupassen. Die hinterlegten Daten werden nicht auf ihre rechtliche und inhaltliche Richtigkeit geprüft.

- 4.2.2. Technische Voraussetzung für die Nutzung der Software ist, dass der Nutzer vollumfänglichen Zugriff auf die IT-Anwendung „XNP“ hat und die Software auf seiner Website einbindet. Die Einbindung liegt ausschließlich in der Hand und der Verantwortung des Nutzers.
- 4.2.3. Sämtliche gespeicherte Daten des Nutzers werden vorbehaltlich vorrangiger nationaler oder unionsrechtlicher Speicherpflichten 90 Tage nach Vertragsende gelöscht, es sei denn der Nutzer verlangt eine vorzeitige Löschung.

5. Support

- 5.1. Gegenstand dieser besonderen Produktbedingungen sind Leistungen zur Unterstützung des Nutzers bei Störungen von Produkten der NotarNet durch telefonische oder elektronische Informationen und Hinweise zur möglichen Störungsbeseitigung. Allgemeine Hinweise zur Nutzung von Produkten sind nicht Gegenstand des Supports.
- 5.2. Besondere Voraussetzungen von Supportleistungen
Anspruch auf Supportleistungen besteht nur, wenn dies für ein Produkt vereinbart ist und nur solange und soweit der Nutzer zur Nutzung des Produkts berechtigt ist.
- 5.3. Produktbeschreibung und besondere Regelungen für das Produkt
 - 5.3.1. Die NotarNet erbringt Supportleistungen per Telefon, E-Mail und online (dies vorrangig durch Bereitstellung von Informationen oder Patches etc. auf Internetseiten). Die Beratungsleistungen betreffen insbesondere Hilfestellung bei der Einrichtung und der Bedienung sowie dem optimierten Einsatz der Produkte.
 - 5.3.2. Support umfasst auch die Unterstützung bei der Beseitigung von Störungen. Eine Beseitigung von Störungen ist dabei nur bei ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet. Die NotarNet ist sonst nur zu Hinweisen zu möglichen Störungursachen und deren Behebung verpflichtet. Eine Pflicht zur Behebung von Störungen wird durch Supportleistungen nicht begründet.
 - 5.3.3. Die NotarNet kann Supportleistungen gegenüber Nutzern einschränken, wenn diese in missbräuchlichem Umfang Supportleistungen in Anspruch nehmen. Dies ist der Fall, wenn häufig oder umfassend Supportleistungen in Anspruch

genommen werden, die bei Beachtung der Mitwirkungsobliegenheiten und -pflichten des Nutzers nicht erforderlich wären.

5.3.4. Die NotarNet kann Supportleistungen auch zur Nacherfüllung erbringen.

5.3.5. Der Telefonsupport soll während der Supportzeiten erreichbar sein. Telefonsupport kann auch durch Rückrufe organisiert sein.

5.4. Vergütung

Fragt der Nutzer Supportleistungen an, ohne einen vertraglichen Anspruch darauf zu haben, darf die NotarNet diese Leistung als zusätzliche Leistungen erbringen und nach den AGB berechnen. Ansonsten werden Supportleistungen im Rahmen des Vertrags über den Gegenstand des Supports vergütet.

5.5. Laufzeit / Mindestlaufzeit / Verknüpfung mit anderen Leistungen

Der Anspruch auf Supportleistungen endet automatisch mit der Beendigung des Vertrags zum unterstützten Produkt.

6. Datenschutzerklärung

6.1. Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzrechts ist:

NotarNet GmbH,
Burgmauer 53,
50667 Köln.
Telefon: +49 (221) 2779350
E-Mail: info@notarnet.de

6.2. Die Datenschutzbeauftragte der NotarNet ist wie folgt zu erreichen:

Datenschutzbeauftragter der NotarNet GmbH
Burgmauer 53
50667 Köln
Telefon: +49 (221) 2779350
Telefax: +49 (221) 27793580
E-Mail: datenschutzbeauftragter@notarnet.de

6.3. Personenbezogene Daten sind Angaben zum Nutzer, insbesondere (i) Bestandsdaten der Nutzer (bspw. Anrede, Name, Vorname, Titel, Amtstätigkeits-ID, Notar-ID, E-Mail-Adresse, Anschrift, ggf. zusätzliche Rechnungs- oder Lieferanschrift, Kommunikationsangaben, Tätigkeit, sonstige Daten zur Identifizierung und Zuordnung von

Leistungen), (ii) Zahlungs- und Abrechnungsdaten (bspw. Kontoinhaber, Kontoangaben, Zahlungsvorgänge), (iii) Angaben zur Erfüllungsabwicklung (Bestellungen, Produkte, Daten zur Absicherung des Zugangs wie IP-Adressen) und (iv) Angaben zur Vertragsbeendigung. Diese Daten verarbeitet NotarNet, soweit dies für die Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO).

- 6.4. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt an technische Dienstleister (z.B. Rechenzentren, Telekommunikationsanbieter, Anbieter des Supportes), die die Daten weisungsgebunden auf der Grundlage einer Vereinbarung über Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO verwenden. Zudem werden personenbezogene Daten im Rahmen der Zahlungsabwicklung an Finanzinstitute übermittelt. Personenbezogene Daten werden von NotarNet nicht außerhalb des Geltungsbereichs der DS-GVO verarbeitet. Weitergehende berufsrechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.
- 6.5. Eine automatisierte Entscheidungsfindung findet nicht statt.
- 6.6. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn die weitere Speicherung für die Zwecke, für die sie gemäß dieser Datenschutzerklärung erhoben wurden, nicht mehr erforderlich ist und gesetzliche Bestimmungen keine längere Speicherung vorschreiben. Personenbezogene Daten aus den in § 257 Abs. 4 HGB, § 147 Abs. 3 AO aufgeführten Unterlagen sind 10 bzw. 6 Jahre aufzuheben.
- 6.7. Die NotarNet weist auf die Rechte der betroffenen Person hin:
- Auskunft (Art. 15 DS-GVO)
 - Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)
 - Löschung (Art. 17 DS-GVO)
 - Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)
 - Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)
 - Widerspruch (Art. 21 DS-GVO)
- 6.8. Die betroffene Person hat außerdem das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz verstößt. Zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2-4
40213 Düsseldorf

- 6.9. Die Verarbeitung der in Ziffer 6.3 genannten personenbezogenen Daten erfolgt zur Durchführung des Vertrags in gemeinsamer Verantwortlichkeit mit der BNotK, soweit die Leistungen und Angebote beider Verantwortlichen betroffen sind. Weitere verantwortliche Stelle ist daher hierfür:

Bundesnotarkammer K.d.ö.R.
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 34
10117 Berlin

Telefon: +49 (0)30 – 38 38 66 0
Telefax: +49 (0)30 – 38 38 66 66

Die Anfrage zur Ausübung der Betroffenenrechte kann die betroffene Person an jede der verantwortlichen Stellen richten.

- 6.10. Der gemeinsame Datenschutzbeauftragte der Verantwortlichen ist wie folgt zu erreichen:

Datenschutzbeauftragter
c/o Bundesnotarkammer
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 34
10117 Berlin

Telefon: +49 (0)30 – 38 38 66 0
Telefax: +49 (0)30 – 38 38 66 66
E-Mail: datenschutz@bnotk.de

- 6.11. Zuständige Aufsichtsbehörde ist für die BNotK:

Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Graurheindorfer Straße 153
53117 Bonn

Stand dieser Version: 03. Juni 2026